

Jahresbericht

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d. h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR). Bei der SNB hat der Jahresbericht die Funktion des Lageberichts (Art. 961c OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium der Nationalbank erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3, 33–48).

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist für die Nationalbank nicht anwendbar, da sie keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Soweit das Nationalbankgesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

Mitarbeitende, die an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen oder diese vorbereiten, dürfen im Zeitraum von drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung bis einen Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheids keine ihre privaten Finanzanlagen betreffenden Entscheidungen fällen und umsetzen. Ausgenommen sind Geschäfte zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen.

Handelssperrzeiten

1.2 AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Die Kantone und Kantonalbanken erhöhten ihren Aktienbestand im Jahr 2021 um insgesamt 770 Aktien. Ende 2021 hielten sie damit 50,8% des Aktienkapitals gegenüber 50,0% im Vorjahr. Von den weiteren eingetragenen Aktien in der Höhe von 26,1% des Aktienkapitals befinden sich 25 784 Aktien im Besitz von Privataktionärinnen und -aktionären. Davon sind 14 276 Aktien stimmberechtigt. Der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispobestand) stieg innert Jahresfrist von 22,6% auf 23,1%.

Das Total der stimmberechtigten Aktien nahm gegenüber dem Vorjahr ab. Ende 2021 hielten 26 Kantone (Vorjahr: 26) und 24 Kantonalbanken (23) 77,6% der stimmberechtigten Aktien (76,1%). Der Stimmrechtsanteil der Privataktionärinnen und -aktionäre nahm von 23,4% auf 21,8% ab. Der Bund ist nicht Aktionär.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% (6630 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,20% (5200 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 5,04% (5039 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2021 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten der Aktien untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums sowie eine einem Mitglied des Direktoriums nahestehende Person hielten am 31. Dezember 2021 je eine Aktie (siehe auch Tabelle «Vergütungen an die Geschäftsleitung (mit Sozialbeiträgen der Arbeitgeberin)» auf Seite 202).

Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind diese Rechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Bilanzgewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Mindestens 20 Aktionärinnen und Aktionäre müssen allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen unterzeichnen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich einreichen (siehe Seite 155, Mitwirkungsrechte).

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Dabei handelt es sich nur um Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der unabhängigen Stimmrechtsvertretung können sowohl schriftlich als auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilt werden.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die organisatorischen Einheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter geleitet.

Departemente

Die Niederlassung Singapur ermöglicht es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften, und dient auch der Umsetzung der Geldpolitik. Die lokale Präsenz erlaubt ausserdem eine vertiefte Beobachtung und Analyse der Entwicklungen an den Finanzmärkten und fördert das Verständnis der Markt- und Wirtschaftsbedingungen im asiatisch-pazifischen Raum.

Niederlassung

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Geldpolitik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Die Nationalbank unterhält deshalb Vertretungen an den beiden Sitzen in Bern und Zürich sowie in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Vertretungen

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 220 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Aufgrund der Pandemie konnte die Generalversammlung 2021 erneut nicht im üblichen Rahmen abgehalten werden. Gestützt auf die bundesrätliche Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wurde sie ohne Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre durchgeführt und live in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auf der Website der Nationalbank übertragen. Die Stimmrechte konnten über die unabhängige Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden. Zudem hatten die Aktionärinnen und Aktionäre die Möglichkeit, im Vorfeld der Generalversammlung Fragen einzureichen. Die Fragen wurden an der Generalversammlung durch die Bankratspräsidentin und den Direktoriumspräsidenten beantwortet.

Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement sowie die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die betrieblichen Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2021 im Beisein des Direktoriums neun Sitzungen (im Januar, Februar, April, Juni, August, September, Oktober und Dezember) ab, fünf davon als Telefonkonferenzen.

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2020 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2020 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Er behandelte zudem die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operativen Risiken, vom Jahresbericht der OE Compliance sowie vom Geschäftsbericht 2020 der Pensionskasse. Der Bankrat bereitete im Weiteren die Generalversammlung 2021 vor, genehmigte die Budgetabrechnung 2020 sowie das Budget 2022 und nahm hierbei die mittelfristige Ressourcen- und Leistungssteuerung zur Kenntnis.

Der Bankrat genehmigte ferner die neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der Nationalbank zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB.

Zudem beantragte der Bankrat der Generalversammlung 2021 die Wahl von zwei neuen Mitgliedern des Bankrats für den Rest der Amtsdauer 2020–2024.

Der Bankrat wurde über das Vorhaben «Prozesse und Strategien Personal», an dem er über einen Ad-hoc-Ausschuss mitgewirkt hat, in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde er über die durchgeführte Lohngleichheitsanalyse und den Statusbericht 2020 des Projekts «Besuchszentrum Bern» informiert.

Im Weiteren genehmigte der Bankrat die Revision des Reglements über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Nationalbank.

Der Bankrat legte die Zusammensetzung der Bankratsausschüsse für die Amtsdauer 2021–2022 sowie die ab der Generalversammlung 2021 geltende Zusammensetzung der regionalen Wirtschaftsbeiräte fest.

Ferner führte der Bankrat eine Aussprache über die Anlagepolitik und liess sich über die Human-Resources-Kennzahlen der Nationalbank und die Kommunikation der SNB informieren.

Schliesslich genehmigte der Bankrat die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven.

Bankratsausschüsse

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und unterbreitet dem Bankrat Anträge zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2021 zu vier Sitzungen im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt vier Sitzungen ab, der Entschädigungsausschuss eine Sitzung und der Ernennungsausschuss drei Sitzungen.

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.

Geschäftsleitung

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Dem Kollegium der Stellvertreter obliegt die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

Revisionsstelle

Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle und wurde von der Generalversammlung für die Amtsdauer 2021–2022 wiedergewählt. Seit 2015 fungiert Herr Philipp Rickert als leitender Revisor. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren. Im Geschäftsjahr 2021 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Darüber hinaus erbrachte die KPMG AG 2021 erneut keine Beratungsleistungen für die SNB.

Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.

Interne Revision

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Vergütungen

Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.

Die im Jahr 2021 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 201 f.

Bankrat

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie aus Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.

Geschäftsleitung

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 201.

Abgangsentschädigungen und Entschädigungen für Erwerbsbeschränkungen

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter gilt gemäss Direktoriumsreglement, dass nach Ende ihrer Amtszeit ihr Arbeitsverhältnis noch sechs Monate fort dauert, wobei das betreffende Mitglied während dieser sechs Monate freigestellt wird («Cooling off»-Periode). Durch die Lohnfortzahlung während der Freistellungsdauer sind Beschränkungen abgegolten, denen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nach Beendigung der Amtszeit unterliegen. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine Kündigung oder ein Altersrücktritt durch ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums im Interesse der Bank erfolgt.

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.

Ziel und Zweck

Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des bankweiten Managements der Risiken.

Das IKS umfasst das Management der finanziellen und der operationellen Risiken sowie der Compliance-Risiken und die finanzielle Berichterstattung nach Art. 728a OR.

Elemente

Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie (Departementsleitungen und Linienstellen), der Risikoüberwachung und der Internen Revision.

Organisation

Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten (OE) definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

Erste Stufe

Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, OE Compliance und OE Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie bei der Bewirtschaftung ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu erkennen und zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.

Zweite Stufe

Dritte Stufe	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Geschäftstätigkeiten der SNB, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Wirksamkeit des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie der Governance-Prozesse beurteilt und dazu beiträgt, diese zu verbessern. Sie geht dabei primär risikorientiert vor.</p>
Zuständigkeiten des Bankrats und der Geschäftsleitung	<p>Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.</p> <p>Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu erlässt es Weisungen und Richtlinien zur betrieblichen Führung.</p>
Berichterstattung	<p>Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die Überwachung der finanziellen und operationellen Risiken sowie der Compliance-Risiken. Zudem berichtet die Interne Revision mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und an den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse.</p>
IKS für finanzielle Berichterstattung	<p>Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS für finanzielle Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.</p>

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem Compliance- und operationellen Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen und Reputationsschäden als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, fehlender oder nicht eingehaltener Vorschriften und Verhaltensregeln, mangelnder Überwachung, technischen Versagens oder Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss behandeln die Risikoberichte und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Beurteilung des Risikomanagements

Das Direktorium erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» und legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest. Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es definiert dazu entsprechende Vorgaben.

Die finanziellen Risiken der Anlagen werden von der OE Risikomanagement laufend überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die Berichte der OE Risikomanagement werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts. Falls notwendig kann die Leitung der OE Risikomanagement auch das Präsidium des Direktoriums und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Risikoausschusses direkt orientieren.

Überwachung der finanziellen Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Überwachung der operationellen Risiken

Die operationellen Risiken, namentlich auch die Cyber- und Informationssicherheit, das Geschäftskontinuitätsmanagement sowie die betriebliche Sicherheit, werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser dem Bankrat zur Kenntnis gebracht wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Überwachung der Compliance-Risiken

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben des Bankrats und des Erweiterten Direktoriums zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die Compliance-Risiken werden von der OE Compliance und, soweit sie sich mit operationellen Risiken überschneiden, von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Die OE Compliance berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Umgang mit Compliance-Risiken. Sie überwacht die Angemessenheit und Einhaltung von Verhaltensregeln sowie Vorgaben und berichtet über den Stand der Compliance-Risiken, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln und Vorgaben ergeben. Die OE Compliance kann im Rahmen ihrer Aufgaben jederzeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an die Präsidentin oder an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet. Die OE Compliance legt der Geschäftsleitung, dem Prüfungsausschuss und dem Bankrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Vorgaben	Risikobewirtschaftung (erste Stufe)	Unabhängige Überwachung (zweite Stufe)	Aufsichtsgremien des Bankrats
Finanzielle Risiken	Direktorium	Linie	OE Risikomanagement	Risikoausschuss
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreter	Linie	OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss, Risikoausschuss
Compliance-Risiken	Bankrat und Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreter	Linie	OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss

1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Aktionariat	www.snb.ch, Aktionariat
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Aktionariat/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Aktionariat/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG, Art. 9 OReg
Generalversammlung	Art. 34–38 NBG, Art. 8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 220
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat/Mitglieder des Bankrats
Wahl und Amtsdauer	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 220
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 151 f.; Art. 10 ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 201
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente

Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 221
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtsammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 202
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Mitarbeitende	
Leitbild	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Grundsätze zum Beschaffungswesen	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG

Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 144, 226 ff. sowie die SNB-Informationen für das Aktionariat unter www.snb.ch , Aktionariat/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 142 ff., 195 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 195
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 176

2

Ressourcen

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Organisation

Die Departemente setzen sich aus Bereichen und direkt unterstellten organisatorischen Einheiten zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Organisationseinheiten (OE) bearbeitet werden.

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungs Kooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Human Resources sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist administrativ dem I. Departement unterstellt.

Das II. Departement besteht aus den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld sowie aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft und Informatik sowie den direkt der Departementsleitung unterstellten OE Finanzmarktanalyse und Singapur.

Der organisatorische Aufbau ist auf Seite 224 f. dargestellt.

Die Organisationsentwicklung wird über die von der Geschäftsleitung festgelegten strategischen Schwerpunkte gesteuert. Ziel ist, dass die SNB ihre Aufgaben in einem sich ändernden Umfeld stets wirksam und effizient erfüllen kann. Die Geschäftsleitung sorgt zudem dafür, dass die Organisation betreffend Leistungen, Personal, Prozesse und Kosten anpassungsfähig bleibt. Die wichtigsten Steuerungsinstrumente sind die Ressourcen- und Leistungsplanung, die Projekt- und Projektportfolioplanung sowie die Budgetierung.

2.2 PERSONAL

Ende 2021 beschäftigte die Nationalbank unverändert 950 Mitarbeitende. Gemessen in Vollzeitstellen reduzierte sich der Personalbestand leicht um 0,3% auf 868,6. Zudem beschäftigte die Nationalbank insgesamt 23 Auszubildende. Im Jahresdurchschnitt wies sie 871,2 Vollzeitstellen aus. Die gesamte Personalfluktuationsrate erhöhte sich um 0,1 Prozentpunkte und betrug 5,4%. Die Nettofluktuation (ohne Pensionierungen und Todesfälle) stieg um 0,2 Prozentpunkte auf 3,3%.

Personalbestand

Die Entwicklung des Personalbestands entspricht der vom Bankrat genehmigten mittelfristigen Ressourcen- und Leistungsplanung.

Weitere Informationen und Kennzahlen zur Entwicklung des Personals finden sich im Kapitel «Beschäftigung» des Nachhaltigkeitsberichts 2021.

Mit Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) am 1. Juli 2020 ist eine betriebsinterne Lohnvergleichsanalyse durchzuführen und die korrekte Durchführung anschliessend durch eine unabhängige Stelle bestätigen zu lassen.

Gesetzliche Lohnvergleichsanalyse

Diese Lohnvergleichsanalyse muss auf der Basis einer nachweislich wissenschaftlichen und für die Schweiz rechtskonformen Methode erfolgen. Dabei wird statistisch untersucht, ob ein Lohnunterschied zwischen allen Frauen und Männern einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers besteht. Die betriebliche Lohngleichheit gilt als eingehalten, wenn ein allfällig verbleibender, unerklärter Lohnunterschied innerhalb der vorgegebenen Toleranzschwelle von 5% liegt.

Die Nationalbank liess die Analyse durch eine externe Fachstelle durchführen. Das Competence Centre for Diversity and Inclusion (CCDI-FIM) der Universität St. Gallen (HSG) erstellte hierfür mit Hilfe der Logib-Methode eine statistische Lohnvergleichsanalyse. Die Analyse wurde innerhalb der gesetzlichen Frist mit Stichdatum 1. Februar 2021 durchgeführt. Dabei wurden die zu diesem Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis stehenden 939 Mitarbeitenden der SNB berücksichtigt. Von der Analyse ausgenommen wurden gesetzeskonform einzig Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Mitarbeitende im Ausland sowie IV- und ähnliche Spezialfälle.

Einhaltung der Lohngleichheit

Die Analyse ergab, dass die Nationalbank die betriebsinterne Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern innerhalb der vorgegebenen Toleranzschwelle von Logib einhält. Daher erhielt sie das Label «We Pay Fair» des CCDI-FIM.

Das revidierte GIG verlangt zusätzlich eine unabhängige Überprüfung der durchgeführten Lohnvergleichsanalyse. Die Nationalbank hat hierfür die Möglichkeit einer sozialpartnerschaftlichen Überprüfung wahrgenommen. Die Sozialpartnerschaftliche Fachstelle für Lohnvergleich in der Bankenbranche (SF-LoBa) hat die Analyse überprüft. Sie bestätigte nicht nur die formell korrekte Durchführung, sondern darüber hinaus auch die Einhaltung aller Vorgaben für das Erlangen des SF-LoBa-Branchengütesiegels.

HR-Prozesse und Meldesystem

Im Jahr 2021 überprüfte die Nationalbank ihre Prozesse für Anstellungen und Beförderungen sowie für die Lohnfestlegung und Lohnentwicklung grundlegend. Sie zog dabei auch externe Fachpersonen bei, und ein ad hoc-Ausschuss des Bankrats begleitete das Projekt. Das Ziel der Arbeiten war es, sicherzustellen, dass die SNB über wirkungsvolle, zeitgemässe Prozesse verfügt, die insbesondere Chancengleichheit gewährleisten und keine Diskriminierung zulassen. Die aufgrund der Erkenntnisse angepassten Prozesse kamen bereits im Verlauf von 2021 zur Anwendung. Die Prozesse wurden bankweit vereinheitlicht, und die Rolle der OE Human Resources (HR) wurde deutlich gestärkt.

Das Meldesystem für Regelverstösse wurde angepasst und richtet sich nun nach den Grundsätzen eines neuen globalen Standards (ISO 37002). Zudem wurde es durch eine externe Unternehmung in einem zweistufigen Verfahren nach diesem ISO-Standard zertifiziert. Das Meldesystem bietet eine leichte Zugänglichkeit und einen hohen Schutz für alle Personen, die in Meldungen involviert sind.

Diversitätsstrategie

Im Jahr 2021 wurde das SNB-Leitbild in Bezug auf die Diversität weiterentwickelt und konkretisiert. Die Nationalbank ist davon überzeugt, dass Diversität die Auftragserfüllung unterstützt und gleichzeitig ihre Attraktivität als Arbeitgeberin stärkt. Sie trägt daher zu Rahmenbedingungen bei, die es allen Mitarbeitenden ermöglichen, sich engagiert und erfolgreich im Sinne des Leistungsauftrags einzusetzen und sich zur Institution zugehörig zu fühlen.

Die Diversitätsstrategie enthält Massnahmen, die sich auf drei Stufen beziehen: erstens auf die Gewährleistung von Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung sowie zweitens auf den Abbau struktureller und kultureller Hindernisse (z. B. durch Anpassung von Anstellungs- oder Rahmenbedingungen). Drittens sollen untervertretene Gruppen mit weiteren Massnahmen gezielt und differenziert gefördert werden. Ein internes Diversitätscontrolling und die regelmässige Teilnahme an einem Benchmarking sollen die Entwicklung in Bezug auf Diversität und Inklusion über die Zeit messen.

Der Betrieb der SNB während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie prägte den Betrieb der Nationalbank im Jahr 2021 weiterhin stark. Dank der getroffenen Massnahmen konnte die Nationalbank die Erfüllung ihres Auftrags auch im Berichtsjahr unter erschwerten Bedingungen stets vollumfänglich sicherstellen. Das entwickelte interne Schutzkonzept wurde laufend überprüft und der Entwicklung der Pandemie angepasst. Die damit verbundenen Verhaltensregeln fokussieren auf den Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden. Das gesamte Schutzkonzept orientiert sich am Vorsichtsprinzip, an den Massnahmen der Behörden (Bund und Kantone) sowie an der betrieblichen Situation. Kernelement war Home-Office für Mitarbeitende ohne ortsgebundene Tätigkeit, um die Ansteckungsgefahren zu reduzieren. Aus demselben Grund wurden Teams, die kritische ortsgebundene Tätigkeiten ausübten, zeitweise aufgeteilt (Team-Splitting) und Ausweicarbeitsplätze bezogen. Zum Schutzkonzept gehörten neben den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln auch COVID-19-Testangebote sowie Regeln für das Verhalten bei Krankheitssymptomen oder bei Kontakt mit positiv getesteten Personen. Zudem wurde ein internes Contact-Tracing (Nachverfolgung der Ansteckungsketten) weitergeführt, um eine mögliche Übertragung im Betrieb frühzeitig zu unterbrechen. Auch im zweiten Jahr der Coronakrise waren durchschnittlich zwischen 70% bis 80% der Mitarbeitenden im Home-Office tätig (siehe auch Kapitel 2.4 des SNB-Nachhaltigkeitsberichts 2021).

2.3 LIEGENSCHAFTEN

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden. Im Rahmen dieser Strategie werden derzeit in Bern und Zürich verschiedene Gebäude saniert und umgebaut. An beiden Standorten konnten die Bauarbeiten trotz Pandemie unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen planmässig fortgeführt werden.

Die Ausführung der Sanierungen und Umbauten am Standort Bern begann Anfang 2015. Das Hauptgebäude Bundesplatz 1 konnte im vierten Quartal 2019 vollständig in Betrieb genommen und bezogen werden. Die Sanierung der sechs Gebäude des Kaiserhauses (Marktgasse 37–41 und Amthausgasse 22–26) wird voraussichtlich bis ins Jahr 2024 dauern.

Bauprojekte am
Standort Bern

Im Kaiserhaus wurden im Jahr 2021 die Abbrucharbeiten der statischen Bauteile und der Rohbau grösstenteils abgeschlossen. Der Aufbau der neuen Haustechnikzentralen wurde in der zweiten Jahreshälfte gestartet. Derzeit ist die Ausführungsplanung für den Innenausbau der durch die Nationalbank genutzten Räumlichkeiten im Gange. Zudem wird die Planung mit den Nutzergruppen in den Bereichen Gastronomie, Retail, Besuchszentrum und Wohnungen intensiv vorangetrieben.

Bauprojekt am Standort Zürich

Am Standort Zürich konnte die Sanierung der Gebäudehülle der Liegenschaft Metropol erfolgreich abgeschlossen werden.

2.4 INFORMATIK

IT-Betrieb

Die internen IT-Systeme und Anwendungen liefen zuverlässig und stabil. Vereinzelt Störungen konnten jeweils innert kurzer Frist behoben werden.

Seit dem Ausbruch der Pandemie arbeitet die Mehrheit der Mitarbeitenden ohne technischen Unterbruch im Home-Office. Damit neue Arbeitsformen wie die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden vor Ort und im Home-Office optimal unterstützt werden, wurden die Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste weiter ausgebaut.

IT-Projekte

Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der SNB-Informatik gegen Cyberangriffe geniesst weiterhin hohe Priorität. So wurde u. a. ein Anwendungssystem zur Erkennung und Verhinderung von möglichen betrügerischen Zahlungen aufgebaut sowie das «Computer Emergency Response Team» zu einem «24/7 Cyber Defense Center» ausgebaut, um zeitnah auf mögliche Cyberangriffe reagieren zu können.

Gemeinsam mit der SIX Group AG (SIX) und drei Schweizer Netzbetreibern hat die Nationalbank die Pilotierung und Einführung des Kommunikationsnetzwerks Secure Swiss Finance Network (SSFN) zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems gegen Cyberrisiken vorangetrieben. Dieser Netzwerkverbund ermöglicht seinen Teilnehmern eine sichere Kommunikation in einem gegen Cyberrisiken geschützten und isolierten Netzwerk (siehe Rechenschaftsbericht, Kapitel 4.2).

Zur weiteren Digitalisierung von Geschäftsprozessen wurde ein Teil der manuellen Arbeitsabläufe für die Bewirtschaftung der Devisenreserven automatisiert. Zusätzlich wurden der Bezug, die Verteilung und die Verarbeitung von Finanzmarktdaten mit der Einführung eines zentralen Finanzmarkt- und Referenzdaten-Systems optimiert.

3

Änderungen in den Organen

Die Generalversammlung vom 30. April 2021 wählte Dr. Romeo Lacher und Christoph Mäder für den Rest der Amtsdauer 2020–2024 in den Bankrat. Romeo Lacher amtet zudem seit 1. Mai 2021 als Vizepräsident des Bankrats.

Bankrat

Prof. Dr. Monika Bütler scheidet aufgrund der gesetzlichen Amtszeitbeschränkung Ende April 2022 aus dem Bankrat aus. Zudem wird auch Ernst Stocker den Bankrat aufgrund des Erreichens der maximalen Amtsdauer verlassen.

Monika Bütler wurde im Jahr 2010 von der Generalversammlung in den Bankrat gewählt. Sie amtete als langjähriges Mitglied des Entschädigungsausschusses und engagierte sich in den letzten drei Jahren zusätzlich im Risikoausschuss.

Ernst Stocker wurde vom Bundesrat ebenfalls im Jahr 2010 in den Bankrat gewählt. Er wirkte während fast seiner ganzen Amtszeit als Mitglied des Prüfungsausschusses, dessen Arbeit in den letzten Jahren an Bedeutung und an Komplexität gewonnen hat.

Die Nationalbank dankt den zurücktretenden Mitgliedern des Bankrats für ihr grosses Engagement und die wertvollen Dienste, die sie der Institution erwiesen haben.

Der Bundesrat ernannte am 8. September 2021 Cornelia Stamm Hurter, Vizepräsidentin des Regierungsrats und Vorsteherin des Finanzdepartements des Kantons Schaffhausen, für den Rest der laufenden Amtsdauer (1. Mai 2020 bis 30. April 2024) mit Amtsantritt am 1. Mai 2022 zur Nachfolgerin von Ernst Stocker.

Die Wahl der Nachfolge von Monika Bütler obliegt der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vom 30. April 2021 wählte die KPMG AG mit Philipp Rickert als leitendem Revisor zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2021–2022.

Revisionsstelle

Dr. Fritz Zurbrügg kündigte per 31. Juli 2022 seinen Rücktritt an. Er wurde vom Bundesrat auf Anfang August 2012 zum Mitglied des Direktoriums ernannt und übernahm in dieser Funktion die Leitung des III. Departements. Nach seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Direktoriums per 1. Juli 2015 leitete er das II. Departement. Die Nationalbank dankt Dr. Zurbrügg für sein grosses Engagement während zehn höchst anspruchsvollen Jahren im Interesse einer stabilitätsorientierten Geld- und Währungspolitik und für seine hervorragenden Dienste.

**Direktorium und
Erweitertes Direktorium**

Der Bankrat ernannte Peter Thüning, Leiter Bereich Informatik, per 1. September 2021 zum Direktor und M. Sophie Faber, Leiterin OE Risikomanagement, per 1. Januar 2022 zur Direktorin.

Direktion

4

Geschäftsgang

4.1 JAHRESERGEBNIS

Zusammenfassung

Die Nationalbank wies für das Jahr 2021 einen Gewinn von 26,3 Mrd. Franken aus (Vorjahr: 20,9 Mrd. Franken).

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen betrug 25,7 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsverlust von 0,1 Mrd. Franken. Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 1,1 Mrd. Franken. Der Betriebsaufwand belief sich auf 0,4 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 8,7 Mrd. Franken fest. Nach Berücksichtigung der vorhandenen Ausschüttungsreserve von 90,9 Mrd. Franken resultiert ein Bilanzgewinn von 108,5 Mrd. Franken. Dies ermöglicht eine Dividendenzahlung von 15 Franken pro Aktie, was dem im Gesetz festgelegten maximalen Betrag entspricht, sowie eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone von insgesamt 6 Mrd. Franken. Die Gewinnausschüttung wird aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB vom 29. Januar 2021 vorgenommen. Der auszuschüttende Betrag von insgesamt 6 Mrd. Franken geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Nach diesen Auszahlungen wird die Ausschüttungsreserve 102,5 Mrd. Franken betragen.

Bewertungsverlust auf dem Goldbestand

Der Goldpreis notierte Ende 2021 mit 53 548 Franken pro Kilogramm um 0,1% tiefer als Ende 2020 (53 603 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsverlust von 0,1 Mrd. Franken (Gewinn von 6,6 Mrd. Franken).

Gewinn auf den Fremdwährungspositionen

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen belief sich auf 25,7 Mrd. Franken (13,3 Mrd. Franken). Die Zins- und Dividendenerträge betrugen 7,0 Mrd. Franken bzw. 3,8 Mrd. Franken. Die Bewertung von Obligationen und Aktien entwickelte sich unterschiedlich. Auf Zinspapieren und -instrumenten resultierte ein Kursverlust von 16,1 Mrd. Franken. Der Kursgewinn auf Beteiligungspapieren und -instrumenten betrug dagegen 37,1 Mrd. Franken. Die wechselkursbedingten Verluste beliefen sich auf insgesamt 6,1 Mrd. Franken.

Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 1,1 Mrd. Franken (1,3 Mrd. Franken). Er resultierte im Wesentlichen aus den erhobenen Negativzinsen auf Girokontoguthaben.

**Gewinn auf den
Frankenpositionen**

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank. Er betrug 382,0 Mio. Franken (379,9 Mio. Franken).

Betriebsaufwand

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Ergebnisse der Nationalbank kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen in bestimmten Jahren nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können oder vollständig ausgesetzt werden müssen.

Ausblick

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Zweck	Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank. Die Nationalbank strebt eine robuste Bilanz mit hinreichendem Eigenkapital an, um auch mögliche hohe Verluste absorbieren zu können.
Höhe der Rückstellungen	Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).
Zuweisung aus dem Jahresergebnis 2021	<p>Für die Festlegung der Zuweisung in einem Jahr wird das Doppelte des durchschnittlichen nominalen Wachstums des Bruttoinlandprodukts (BIP) der letzten fünf Jahre herangezogen. Damit die Rückstellungen für Währungsreserven auch in Zeiten mit tiefen nominalen BIP-Zuwachsraten ausreichend alimentiert werden, gilt zurzeit eine jährliche Mindestzuweisung von 10% des Bestands am Ende des Vorjahres.</p> <p>Da das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum in den letzten fünf Jahren nur bei 1,6% lag, kommt für das Geschäftsjahr 2021 die Mindestzuweisung von 10% zur Anwendung, was einem Betrag von 8,7 Mrd. Franken entspricht (Vorjahr: 7,9 Mrd. Franken). Die Rückstellungen für Währungsreserven werden dadurch von 87,0 Mrd. Franken auf 95,7 Mrd. Franken steigen.</p>

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen im Mehrjahresvergleich

	Wachstum des nominalen BIP in Prozent (Durchschnittsperiode) ¹	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2017 ²	1,4 (2011–2015)	5 021,7	67 792,9
2018 ²	1,2 (2012–2016)	5 423,4	73 216,3
2019 ²	1,3 (2013–2017)	5 857,3	79 073,6
2020 ³	1,7 (2014–2018)	7 907,4	86 981,0
2021 ³	1,6 (2015–2019)	8 698,1	95 679,1

1 Die durchschnittliche Wachstumsrate des nominalen BIP wird aufgrund der letzten fünf Jahre berechnet, für die definitive Werte vorliegen. Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Mindestzuweisung von 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahres.

3 Mindestzuweisung von 10% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahres.

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Ausschüttbares Jahresergebnis und Bilanzgewinn

Für das Geschäftsjahr 2021 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis 17,6 Mrd. Franken, der Bilanzgewinn 108,5 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Dividende	Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.
Gewinnverteilung an Bund und Kantone	Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.
Ausschüttungsvereinbarung	<p>Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.</p> <p>Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025. Die Gewinnausschüttung besteht aus einem Grundbetrag von 2 Mrd. Franken, der ausgeschüttet wird, sofern ein Bilanzgewinn von mindestens 2 Mrd. Franken vorhanden ist. Liegt der Bilanzgewinn unter 2 Mrd. Franken, wird der entsprechende Betrag – nach Abzug der Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre von maximal 1,5 Mio. Franken – an Bund und Kantone ausgeschüttet. Hinzu kommen vier mögliche Zusatzausschüttungen von je 1 Mrd. Franken. Diese werden vorgenommen, wenn der Bilanzgewinn 10 Mrd., 20 Mrd., 30 Mrd. resp. 40 Mrd. Franken erreicht. Damit ist eine jährliche Ausschüttung von bis zu 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone möglich.</p>
Ausschüttung für das Jahr 2021	Für das Geschäftsjahr 2021 sind die Bedingungen für die maximale Ausschüttung erfüllt. Somit schüttet die Nationalbank nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven insgesamt 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.

Die Ausschüttungsreserve zählt neben den Rückstellungen für Währungsreserven zum verlustabsorbierenden Eigenkapital. Ihr werden der nicht ausgeschüttete Jahresgewinn zugewiesen bzw. der für die Gewinnverwendung fehlende Betrag entnommen. Die Ausschüttungsreserve entspricht einem Gewinnvortrag und dient als Schwankungsreserve, um die gesetzlich geforderte mittelfristige Verstetigung der jährlichen Ausschüttungen zu ermöglichen.

Ausschüttungsreserve

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von 90,9 Mrd. Franken auf. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der Gewinnverwendung 2021 wird sie neu 102,5 Mrd. Franken betragen.

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2017	2018	2019	2020	2021 ²
Jahresergebnis	54 371,6	-14 934,0	48 851,7	20 869,6	26 300,0
- Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	-5 021,7	-5 423,4	-5 857,3	-7 907,4	-8 698,1
= Ausschüttbares Jahresergebnis	49 349,9	-20 357,4	42 994,4	12 962,2	17 601,9
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung ¹	20 000,0	67 348,4	44 989,5	83 982,4	90 943,1
= Bilanzgewinn	69 349,9	46 991,0	87 983,9	96 944,6	108 545,0
- Ausrichtung einer Dividende von 6%	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
- Ausschüttung an Bund und Kantone	-2 000,0	-2 000,0	-4 000,0	-6 000,0	-6 000,0
= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung	67 348,4	44 989,5	83 982,4	90 943,1	102 543,5

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

4.4 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Jahresendwerte in Mio. Franken

	2017	2018	2019	2020	2021
Gold	42 494	42 237	49 111	55 747	55 691
Devisenanlagen	790 125	763 728	794 015	910 001	966 202
Reserveposition beim IWF	871	1 188	1 369	1 850	2 001
Internationale Zahlungsmittel	4 496	4 441	4 381	4 364	11 912
Währungshilfekredite	210	260	276	908	908
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar	–	–	–	8 842	2 147
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	–	–	6 529	550	3 216
Wertschriften in Franken	3 956	3 977	4 074	4 073	4 032
Gedekte Darlehen	–	–	–	11 176	9 202
Sachanlagen	396	435	450	438	437
Beteiligungen	157	151	135	134	136
Sonstige Aktiven	601	651	616	946	892
Total Aktiven	843 306	817 069	860 956	999 028	1 056 776
Notenumlauf	81 639	82 239	84 450	89 014	90 685
Girokonten inländischer Banken	470 439	480 634	505 811	628 825	651 091
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	14 755	15 613	23 481	13 755	12 617
Girokonten ausländischer Banken und Institutionen	54 086	37 102	30 164	28 120	28 156
Übrige Sichtverbindlichkeiten	34 399	41 479	31 997	32 161	35 298
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Eigene Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–
Übrige Terminverbindlichkeiten	–	–	–	9 027	2 174
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	45 934	34 812	13 315	9 573	20 889
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR	4 573	4 487	4 418	4 214	11 325
Sonstige Passiven	315	472	238	388	292
Eigenkapital					
Rückstellungen für Währungsreserven ¹	62 771	67 793	73 216	79 074	86 981
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve ¹	20 000	67 348	44 989	83 982	90 943
Jahresergebnis	54 372	–14 934	48 852	20 870	26 300
Total Eigenkapital	137 168	120 232	167 083	183 951	204 249
Total Passiven	843 306	817 069	860 956	999 028	1 056 776

¹ Vor Gewinnverwendung, siehe S. 174.